

Vereinfachtes Verfahren, Genehmigungsbescheid, öffentliche Bekanntmachung, Widerspruchsfrist, Klagefrist, grundsätzliche Bedeutung, Fristlauf

BVerwG, Beschlüsse vom 8. Dezember 2022 - 7 B 8.22 und 7 B 9.22

1. **Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt und ergibt sich ohne Weiteres aus dem Gesetz, dass der reguläre Lauf der einmonatigen Widerspruchs- oder Klagefrist durch öffentliche Bekanntmachung eines im vereinfachten Verfahren erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides in Gang gesetzt wird. (Rn. 3 – 4)**
2. **Die Frage, welche Rechtswirkungen eine im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 21a Abs. 1 BImSchV erfolgte öffentliche Bekanntmachung entfaltet, ist in der Literatur umstritten. Dies rechtfertigt jedoch die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht. (Rn. 5). (redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Dem Ausgangsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte erteilte der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen im Jahr 2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren. Auf Antrag des Genehmigungsinhabers wurde der Genehmigungsbescheid im Amtsblatt bekanntgemacht und im Umweltamt ausgelegt. Der Kläger (Miteigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten nahen Flurstücks) wandte sich mit Widerspruch und Klage gegen diese Genehmigung.¹ Nachdem dies nicht erfolgreich war, beantragte er die Zulassung der Berufung, die das OVG Bautzen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuließ. Das OVG Bautzen wies diesen Antrag jedoch als unbegründet zurück und ließ die Revision nicht zu.² Anschließend legte der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein. Er begründete dies damit, dass eine rechtsgrundsätzlich bedeutsame Frage darin bestünde, ob eine öffentliche Bekanntmachung einer im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erteilte Genehmigung Rechtsmittelfristen gegenüber jedermann auslöst.

Inhalt der Entscheidung

Das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, da es die zu klärende Frage nicht als rechtsgrundsätzlich bedeutsam ansah. Eine grundsätzliche Bedeutung habe eine Rechtssache nicht schon dann, wenn lediglich keine Rechtsprechung des BVerwG dazu vorliege. Dies sei nur dann gegeben, wenn zur Rechtsfortbildung aufgrund sich widersprechender obergerichtlicher Rechtsprechung eine höchstrichterliche Entscheidung notwendig sei. (Rn. 2) Ob eine öffentliche Bekanntmachung einer im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erteilten Genehmigung den regulären Lauf der einmonatigen Widerspruchs- und Klagefrist gem. § 70 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO auslöse, sei allerdings in der obergerichtlichen Rechtsprechung einheitlich beantwortet. (Rn. 3) Allein die Tatsache, dass es hierzu in der Literatur divergierende Meinungen gebe, sei kein Grund die Revision hier zu rechtfertigen. (Rn. 5)

Zudem ergebe sich die Beantwortung der Frage, ob die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren den Lauf der Widerspruchs- und Klagefrist auslöse auch direkt aus dem Gesetz. Denn § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erlaube gerade die öffentliche Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt sei. Vorliegend sei die öffentliche Bekanntmachung durch § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV möglich, denn die Vorschrift sei gem. § 24 der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren anwendbar. (Rn. 4)

Das Gericht stellte ferner klar, dass Rechtsvorschriften im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG alle förmlichen und materiellen Gesetze seien und folglich darunter auch Rechtsverordnungen fallen. Zudem bezwecke der Wortlaut des § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV sowohl in der amtlichen Überschrift als auch im Text gerade die Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides. (Rn. 4)

¹ Zum genauen Sachverhalt siehe OVG Bautzen, Urt. v. 11.11.2021 - 1 A 450/20 (in Rundbrief [1/2022](#) besprochen) und VG Dresden, Gerichtsbescheid v. 4.5.2020 - 3 K 833/18.

² OVG Bautzen, Urt. v. 11.11.2021 - 1 A 450/20 (in Rundbrief [1/2022](#) besprochen).

Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des BVerwG wird die Entscheidung des OVG Bautzen vom 11. November 2021³ rechtskräftig. Das Gericht fand in der Begründung eindeutige Worte und machte deutlich, dass es keiner Klärung der Frage durch seinen Spruchkörper brauche, ob die Rechtsmittelfrist bei freiwilliger öffentlicher Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren ausgelöst werde. Vielmehr bestätigte das BVerwG die obergerichtliche Rechtsprechung (OVG Münster⁴, VGH Mannheim⁵, OVG Bautzen) und stellte darüber hinaus fest, dass schon das Gesetz selbst in § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG und § 21a Abs. 1 S. 1 9. BImSchV die Antwort beinhalte, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die einmonatige Widerspruchs- bzw. Klagefrist ausgelöst werde.

Diese Entscheidung bringt größere Rechtssicherheit und auch Vereinfachungen für die Windenergiebranche. Sie bestätigt, dass der im vereinfachten Verfahren erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid im Falle der freiwilligen Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt. Ab diesem Zeitpunkt der Genehmigungsfiktion beginnt dann der reguläre Lauf der einmonatigen Widerspruchs- bzw. Klagefrist nach § 70 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Zudem bedeutet diese Entscheidung im Umkehrschluss auch, dass Genehmigungsbehörden einen solchen Antrag auf freiwillige Bekanntmachung nicht ablehnen dürfen.

Die Volltexte der Entscheidungen können kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.bverwg.de/de/081222B7B8.22.0> und <https://www.bverwg.de/de/081222B7B9.22.0>

³ OVG Bautzen, Urt. v. 11.11.2021 - 1 A 450/20 (in Rundbrief 1/2022 besprochen).

⁴ OVG Münster, Beschl. 24.9.2009 - 8 B 1343/09.AK.

⁵ VGH Mannheim, Beschl. v. 7.3.2019 - 10 S 2025/18.